



**Satzung der Stadt Aschaffenburg über die öffentliche
Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)**

vom 25.03.2025

(amtlich bekannt gemacht am 17.04.2025)

geändert durch Änderungssatzung vom 22.09.2025

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt 26.09.2025)

§ 1 Amtsblatt.....	1
§ 2 Amtliche Bekanntmachung.....	1
§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen	1
§ 4 Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats	2
§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	2

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Amtsblatt

Die Stadt Aschaffenburg gibt ein ausschließlich digital veröffentlichtes Amtsblatt heraus. Das digitale Amtsblatt ist auf dem Internetauftritt der Stadt Aschaffenburg unter der URL <https://www.aschaffenburg.de/amtliche> für alle einsehbar.

§ 2 Amtliche Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt nach § 1 amtlich bekanntgemacht.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, auch die, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden - vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen - im digitalen Amtsblatt (§ 1) vorgenommen.
- (2) Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach § 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur

Einsichtnahme in der Stadtverwaltung und durch Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. Die Gemeindetafel (Schaukasten) befindet sich im Eingangsbereich des Bürgerbüros im Erdgeschoss des Rathauses, Dalbergstraße 15. Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der Bekanntmachungstext in der Verwaltung niedergelegt ist, und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht ist und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (3) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung auf dem Internetauftritt der Stadt Aschaffenburg (URL <https://www.aschaffenburg.de>), im Rundfunk oder den Medien (einschließlich den sozialen Netzwerken) oder durch weitere geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekanntgemacht werden. Der Wortlaut der Allgemeinverfügung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen, die von der Stadt Aschaffenburg im Wege der Amtshilfe zu veröffentlichen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Aschaffenburg (Bekanntmachungssatzung) vom 18.01.2021, amtlich bekanntgemacht am 22.01.2021, außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.